

mancher Wochen, und die Folgen, die daraus hervorgehen können, sind leicht zu ermessen.

Endlich sind es auch noch die sogenannten Spinn- oder Lichtstuben, die zur Verschlechterung der Dienstboten wesentlich beitragen. Die Spinnstuben geben gewöhnlich den Maßstab alles Schlechten ab, sie sind die Zufluchtsstätte aller Laster, wahre Schandflecken der Gemeinden, Verderben bringend in ästhetischer, moralischer und physischer Hinsicht. Diese Spelunken zu rasiren oder sie wenigstens zu überwachen, sollte sich ebenfalls jede Staatsregierung zur Aufgabe machen. Schon vor Alters hielt man gänzliche Verbote derselben für nöthig, und in den alten Landesordnungen mancher Länder sind sie streng untersagt. Die herzogl. sächs. Landesregierung zu Meiningen hat zwar die Lichtstuben nicht verboten, jedoch verordnet, dieselben zu überwachen und durch Darbietung besserer Unterhaltung in denselben, das sittliche Betragen zu fördern. Die Regierung hat zunächst die Aufsicht über die Spinnstuben den Gensdarmen und Landjägern entzogen und den Ortscommissionen zugewiesen und diese beauftragt, Jedem, dem sie die Erlaubniß zum Halten einer Spinnstube ertheilt, folgende Lichtstubenordnung zur Beachtung einzuhändigen:

1) Lichtstuben dürfen nur in der Wohnung eines ehrbaren, unbescholtenen Hausvaters, der selbst des Nachts zu Hause bleibt und keine schulpflichtigen Kinder hat, gehalten werden.

2) Wer eine Lichtstube halten will, hat sich deshalb bei der Ortscommission zu melden und erhält, wenn es dieselbe unbedenklich findet, einen von dem Vorsitzenden und dem Ortsschultheißen auszustellenden Erlaubnißschein.

3) Der Lichtherr ist verbunden, bei seinen Lichtleuten auf Zucht und gute Ordnung zu sehen und ist für ihr Betragen in seinem Hause verantwortlich.

4) Unzüchtige Reden und Handlungen, Klatschereien, rohes, wildes Toben und Lärmen darf der Lichtherr nicht dulden. Wenn seine Worte nichts fruchten sollten, so hat er der Ortscommission davon Anzeige zu machen, die alsdann die Schuldigen zurechtweisen und nach Befinden durch den Schultheißen zu bestrafen hat.

5) Damit die Lichtleute nicht aus langer Weile auf allerlei Muthwillen und Unfertigkeiten verfallen, wird der Hausherr ganz besonders für einen angemessenen, belehrenden und erheiternden Zeitvertreib Sorge tragen; Gesang unanstößiger Volkslieder, gesellschaftliche Spiele und Vorlesen guter Volkschriften wird dazu am geeignetsten sein.

6) Um aber die sittenverderbende Lectüre schlechter Romane und anderer nichtsnuziger Bücher aus den Lichtstuben zu verdrängen, müssen Bücher, die nicht zur Büchersammlung des unter Leitung des herzoglichen Verwaltungsamtes stehenden Lesevereins gehören, vorher der Ortscommission zur Ansicht vorgelegt und von dieser gebilligt worden sein.